damit das Separatvotum, welches der geehrte Abg. Eisenstuck dem Deputations-Berichte der II. Kammer beigefügt hat; ich trage darauf an: „daß dieses Separatvotum der hohen Kammer in extenso vorher mitgetheilt werden möchte.“ Nur Einiges will ich mir in Bezug auf die im Deputations-Gutachten enthaltene Meinung zu entgegnen erlauben. 1) Seite 15 des Deputations-Gutachten ist in Bezug auf das Argument vom Staatsvertrage gesagt:

Der Staat beruht nicht auf der Willkühr der Menschen, sondern auf dem den Menschen von dem Schöpfer selbst eingepflanzten Urtriebe der Geselligkeit. Alles, was als Bedingung des geselligen Zusammenseins der Menschen unerläßlich ist, wie das Strafrecht des Staats, gehört einer höheren Ordnung der Dinge an, die den Menschen unmittelbar zur Anerkennung verpflichtet.

Nun ist gewiß, daß ursprünglich kein Staat auf einem Vertrage beruht. Allein die Natur der Verhältnisse der Regierung zu den Untergebenen hat doch nach und nach die Natur eines Vertrages angenommen, und dieses Verhältniß muß nach den Regeln des Vertrages festgehalten werden. Denn geradezu unbestreitbar hat dieses Verhältniß die Natur eines Vertrages bei allen denen, welche in einen Staat eingewandert sind, angenommen. Wer einwandert und sich den Gesetzen dieses Staates unterwirft, nun der geht offenbar einen Vertrag ein. Indirect möchte das auch der Fall sein, bei allen denjenigen Staaten, welche ihren Unterthanen das Auswandern erlauben; denn Jeder, der nicht Gebrauch davon macht, unterwirft sich stillschweigend den Gesetzen des Staats. Doch alles dieses bei Seite lassend, bleibe ich bei dem vorliegenden Falle stehen: Wenn nehmlich in einem constitutionellen Staate über ein neues Criminal-Gesetzbuch berathen wird, so ist dieses jedenfalls ein Vertrag, der zwischen den Vertretern des Volkes und der Regierung abgeschlossen wird. Wenn daher ein Einzelner nicht das Recht hat über sein Leben frei zu disponiren, so kann ein solcher Vertrag der Vertreter des Volkes nicht gültig sein, durch welchen das Leben eines Dritten als Pfand für ein dem Staate gewährtes anderes Recht eingesetzt wird. Ferner ist sub b. auf derselben Seite gesagt:

Das Leben sei dem Menschen zu seiner Vervollkommnung gegeben, u. so wenig er sich solches deshalb selbst nehmen könne, eben so wenig und noch weniger sei dies einem Andern gestattet. — Dieser Grund dürfte indeß zu viel beweisen. Wo nämlich eine Pflicht in Frage kommt, ist es unleugbar nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, sowohl sein eigenes Leben als das Leben Anderer hinzuopfern, wie z. B. im Fall der Selbstvertheidigung oder der Vertheidigung des Vaterlandes.

Ich glaube nun, daß der Fall der Tödtung bei der Selbstvertheidigung nicht Folge eines Gebotes, sondern als Folge der unabwendbaren Nothwendigkeit angesehn werden müsse. Die Pflicht der Selbstvertheidigung geht aus dem Grunde hervor, daß man nicht über sein Leben disponiren kann, und daß man ebendeshalb verbunden ist es zu vertheidigen. Die Folgen sind unabsehbar; es ist nicht einmal möglich die Tödtung zu verhindern. Der Fall des Krieges muß meiner Ueberzeugung nach ganz unter die Fälle der Selbstvertheidigung subsumirt werden. Uebrigens enthält die Schlußfolgerung ad b, eine **petitio principii**, wenn sie sich darauf stützt, daß die Todesstrafe zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig sei. Dann ist sub c) gesagt:

Es sei unmöglich, die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers so darzuthun, daß man es für erlaubt halten könne, eine Strafe darauf zu bauen, die nicht wieder gut zu machen sei. — Wenn man auch die Schwierigkeiten zugeben muß, die sich dem Eindringen in das innere Seelenleben des Menschen entgegenstellen, so liegt es doch am Tage, daß, wenn man sich an diese Schwierigkeit stoßen wollte, man Bedenken tragen müßte, in irgend einem Falle eine Strafe zuzuerkennen. Die meisten Strafübel sind irreparabel, oder wer kann dem unschuldig Verurtheilten die 5, die 10, die 20 Jahre, die er in einer Strafanstalt zugebracht hat, wiedergeben!

Das ist allerdings wahr, man kann ihm die verlornen Jahre nicht wieder ersetzen, aber es giebt doch vielleicht Etwas, was einigen Ersatz Demjenigen gewähren kann, welcher Unrecht erlitten hat, und ihm seine Leiden vergessen macht. Es giebt Fälle genug im menschlichen Leben, wo Verluste in quali nicht möglich und doch eine Vergütung denkbar ist. Seite 19 ist sich berufen auf die Erfahrungen, die man in Toskana gemacht hat. Ich glaube, daß dieser Fall wenig beweist, weil die Zeit allgemeiner Unruhen und Umsturz der Religion und Verfassung viele und wohl gegründete Besorgnisse hervorgerufen haben mochte, um eine Maßregel zu ergreifen, die vielleicht unter andern Zeitverhältnissen und Umständen nie ergriffen worden wäre. Das ist es, was ich in Bezug auf das Gutachten der Deputation zu erwiedern hatte. Ich behalte mir vor, wenn das Separatvotum des Herrn Abg. Eisenstuck zum Vortrage kommt, noch Mehreres zu äußern.

Ref. Prinz Johann: Ich glaube, es würde nöthig sein, die Frage auf diesen Antrag zu stellen. Das gedachte Separatvotum befindet sich in den Händen aller Mitglieder, und deshalb hielt ich mich nicht verpflichtet es vorzutragen. Indeß, wenn die verehrte Kammer solches wünscht, so würde ich mich dem unterziehen.

Vice-Präsident D. Deutrich: Es ist nicht nöthig, indem es sich in den Händen eines jeden Mitgliedes befindet.

Präsident: Es sind eigentlich drei Anträge vorhanden, welche zur Abstimmung zu bringen sind; einer, den der Abgeordnete Ziegler und Klipphausen aufgestellt hat und der die Frage enthält: ob die Kammer geneigt sei, die hohe Staatsregierung anzugehen, die Todesstrafe abzuschaffen? Sodann hat der Herr Amtshauptmann v. Biedermann schriftlich einen Antrag gestellt, der dahin geht, daß die in dem bezeichneten Gesetzentwurfe bestimmte Todesstrafe allenthalben durch Zuchthausstrafe ersetzt werden möchte, und derselbe hat endlich noch den Antrag hinzugefügt, daß das Separatvotum des Abgeordneten Eisenstuck der Kammer in extenso mitgetheilt werden möchte. — Nach der chronologischen Reihefolge würde ich zuerst fragen: Unterstützt die Kammer den Antrag des Abgeordneten Ziegler und Klipphausen? Wird nicht hinreichend unterstützt.

D. Großmann: Ich sehe in dem Antrage allerdings auch meine Meinung ausgesprochen und erlaube mir zu Unterstützung

SLUB
Wir führen Wissen.